

**Satzung
der Gemeinde Strukdorf über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)
in der Fassung der I. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt
Grundlagen der Abgabenerhebung**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

**II. Abschnitt
Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

**§ 2
Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragende Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3

Grundgebühren- und Zusatzgebührenmaßstab
für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der auf dem Grundstück angeschlossenen Wohneinheiten bzw. Betriebseinheiten, für welche die Abwassereinrichtung vorgehalten wird, berechnet. Wohneinheit ist die Wohnung i. S. des Bewertungsrechts.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl der an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnergleichwerte berechnet. Dabei werden folgende Werte zugrunde gelegt:

1. Wohngebäude je Einwohner		1 EGW
2. Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen, Internaten und Herbergen	1 Bett	1 EGW
3. Camping- und Zeltplätze der Höchstbelegungszahl	2 Personen	1 EGW
4. Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	2 Sitzplätze	1 EGW
5. Versammlungsstätten wie z.B. Bürgerhaus	10 Sitzplätze	1 EGW
6. Kirchen		4 EGW
7. Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Praxis usw. ohne Wohnungen)		
	3 Betriebsangehörige	1 EGW
8. Schulen, Kindergärten	10 Schüler	1 EGW
9. Friedhöfe		4 EGW
10. Landwirtschaftliche Betriebe bis 16 ha		4 EGW
11. Landwirtschaftliche Betriebe über 16 ha		8 EGW

§ 4

Grundgebühren- und Zusatzgebührenmaßstab
für die Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird keine Grundgebühr und keine Zusatzgebühr erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Stichtag für die Errechnung der Einwohnergleichwerte ist für den Zeitraum vom 01.01.-30.06. eines Kalenderjahres jeweils der 01. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres sowie für den Zeitraum vom 01.07.-31.12. eines Kalenderjahres jeweils der 01. Juni des Veranlagungsjahres. Wechselt der Gebührenpflichtige oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist Stichtag der Erste des auf das Ereignis folgenden Monats.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 7

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich können Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben werden.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit je einem Viertel jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 11

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jede auf dem Grundstück anzuschließende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit und für jede

auf dem Grundstück anzuschließende oder angeschlossene Betriebseinheit 11,80 € monatlich.

- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je EGW 4,50 € monatlich.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung ist am 01.07.2004 in Kraft getreten.
Die I. Nachtragssatzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.